Konfirmandenarbeit 111.00

# Gesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit

Vom 26. November 1971

(ABI. 1972 S. 10), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Bestimmungen vom 23. November 2024 (ABI. 2024 S. 135)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

# Allgemeines

#### **§ 1**

- (1) <sub>1</sub>Die Konfirmandenarbeit ist zu verstehen als Ermutigung zum Christsein. <sub>2</sub>Sie steht in enger Verbindung mit der Taufe.
- (2) Aufgabe der Konfirmandenarbeit ist die Hinführung der Konfirmanden zu selbstständiger Verantwortung als Glieder der Gemeinde Christi für die Weht.
- (3) Konfirmandenarbeit ist bestimmt durch folgende Funktionen und Formen: Übung, Beratung und Begleitung sowie Information, Diskussion und Aktion.

#### **§ 2**

- (1) Der Konfirmationsgottesdienst ist wesentlicher Bestandteil der Konfirmandenarbeit.
- (2) <sub>1</sub>Der Konfirmationsgottesdienst ist ein Gottesdienst, welcher der besonderen Situation der Konfirmanden Rechnung zu tragen hat. <sub>2</sub>Er erfordert deshalb auch einen besonderen Zuspruch (Segenshandlung).

#### § 3

- (1) <sub>1</sub>Kirchliche Ämter kann übernehmen, wer konfirmiert oder in anderer Weise mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens vertraut gemacht ist. <sub>2</sub>Nähere Regelungen kann der Landeskirchenrat durch Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz treffen.
- (2) Wird die Kirchenmitgliedschaft erst nach dem vorgesehenen Konfirmationsalter erworben, können kirchliche Ämter nach der Aufnahme in die Kirche übernommen werden.

04.03.2025 EKPf

111.00 Konfirmandenarbeit

## Durchführung der Konfirmandenarbeit

## § 4

(1) Die Konfirmandenarbeit beginnt in der Regel in dem Jahr, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird; sie endet in der Regel in dem Jahr, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird.

<sup>2</sup>Auch nicht getaufte Kinder können an der Konfirmandenarbeit teilnehmen.

- (2) Für die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ist eine Anmeldung beim zuständigen Pfarrer (§ 13 Satz 1) erforderlich.
- (3) ¡Ausschluss von der Konfirmandenarbeit ist nur in schwerwiegenden Fällen möglich. ¿Der Ausschluss wird vom Presbyterium ausgesprochen, nachdem es den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. ³Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an das Dekanat zulässig; ist der Pfarrer zugleich Dekan, entscheidet der Landeskirchenrat.

# § 5

- (1) Die Konfirmandenarbeit soll spätestens nach den Sommerferien beginnen.
- (2) Der Konfirmationsgottesdienst soll in der Zeit zwischen Invokavit und Pfingsten stattfinden.

## § 6

Die Konfirmandenarbeit umfasst in der Regel 90 Stunden.

# § 7

Die Konfirmandenarbeit kann in Einzelstunden, in zusammengelegten Einzelstunden (Blockstunden) oder zusammengefasst in bestimmten Zeitabschnitten durchgeführt werden

# § 8

- (1) Die Konfirmandenarbeit kann in Form von Kursen, Seminaren, Freizeiten, Studienwochen und Gemeindepraktika gestaltet werden.
- (2) Die in Absatz 1 angeführten Formen der Konfirmandenarbeit können von den Pfarrämtern für mehrere Pfarreien sowie für den Kirchenbezirk gemeinsam geplant und durchgeführt werden; § 9 (1) ist zu beachten.

2 04.03.2025 EKPf

Konfirmandenarbeit 111.00

# § 9

- (1) Über Zeit und Form der Konfirmandenarbeit entscheidet das Presbyterium im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten.
- (2) Für andere in diesem Gesetz nicht genannte Formen der Konfirmandenarbeit bedarf das Presbyterium der Zustimmung des Landeskirchenrates.

## § 10

Die Konfirmandenarbeit soll in mehreren Gruppen durchgeführt werden, wenn mehr als 25 Konfirmanden vorhanden sind.

# § 11

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die für die Konfirmandenarbeit notwendigen Mittel bereitzustellen und für die erforderlichen Räume zu sorgen.

## § 12

<sup>1</sup>Über die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ist Nachweis zu führen. <sup>2</sup>Die erfolgte Konfirmation ist zu bescheinigen.

# Mitarbeiter

#### **§ 13**

<sup>1</sup>Verantwortlich für die Konfirmandenarbeit ist der zuständige Pfarrer (§§ 25, 26 KV). <sup>2</sup>Er kann im Einvernehmen mit dem Presbyterium geeignete Mitarbeiter mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen; die Erziehungsberechtigten sind davon in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 14**

Mitarbeitern, die nicht vollbeschäftigt im Kirchendienst stehen, kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Entschädigung gewährt werden.

## Rahmenplan

#### § 15

(1) Der Landeskirchenrat erlässt den Rahmenplan für die Konfirmandenarbeit.

04.03.2025 EKPf 3

111.00 Konfirmandenarbeit

(2) Der Rahmenplan soll ausreichend Arbeitsstoffe enthalten, damit nach den jeweiligen Gegebenheiten eine geeignete Auswahl für die Jahresarbeitspläne (§ 16) vorgenommen werden kann.

## Jahresarbeitspläne

#### **§ 16**

- (1) Der Pfarrer erstellt mit seinen Mitarbeitern zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres aufgrund des Rahmenplanes den Jahresarbeitsplan.
- (2) Der Jahresarbeitsplan ist zu Beginn jedes Arbeitsjahres dem Presbyterium und den Erziehungsberechtigten bekannt zu machen.
- (3) Die Durchführung der Konfirmandenarbeit ist schriftlich festzuhalten.

#### Abendmahl

#### § 17

- (1) <sub>1</sub>Während der Konfirmandenarbeit soll nach einer entsprechenden Einführung den Konfirmanden das Abendmahl angeboten werden. <sub>2</sub>Teilnahme am Abendmahl setzt Taufe voraus. <sub>3</sub>Die Form der Abendmahlspraxis soll in erster Linie der Übung der örtlichen Kirchengemeinde entsprechen.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Konfirmationsgottesdienst ist den Konfirmanden Gelegenheit zu geben, mit der Gemeinde das Abendmahl zu feiern.

## Konfirmandengottesdienste

#### **§ 18**

- (1) <sub>1</sub>Die Konfirmandenarbeit beginnt und endet mit einem Gottesdienst. <sub>2</sub>Während der Konfirmandenarbeit sollen Gottesdienste, an denen Konfirmanden aktiv beteiligt werden, gehalten werden.
- (2) Der Konfirmationsgottesdienst (§ 2) erfolgt nach der hierfür erlassenen Ordnung (Agende).
- (3) Während der Konfirmandenarbeit berichten Pfarrer (§ 13 Satz 1), Mitarbeiter und Konfirmanden der Gemeinde von der Konfirmandenarbeit und ihren Ergebnissen.
- (4) Hierzu sind Presbyter und Erziehungsberechtigte besonders einzuladen.

4 04.03.2025 EKPf

Konfirmandenarbeit 111.00

#### Sonderfälle

## § 19

<sub>1</sub>Wer an der Konfirmandenarbeit teilgenommen hat, aber aus zwingenden Gründen nicht am Konfirmationsgottesdienst teilnehmen konnte, kann in einem anderen Gottesdienst den besonderen Zuspruch (Segenshandlung) erfahren (§ 2 Abs. 2). <sub>2</sub>In Ausnahmefällen kann dies auch außerhalb eines Gemeindegottesdienstes geschehen.

# Elternarbeit

## **§ 20**

Aufgabe der Elternarbeit ist, die Erziehungsberechtigten zum Verständnis der Konfirmandenarbeit zu führen und ihnen Hilfe für die Begleitung ihrer Kinder in dieser Zeit zu geben.

# Übergangs- und Schlussbestimmungen

# § 21

Der Landeskirchenrat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

#### **§ 22**

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

04.03.2025 EKPf 5

111.00 Konfirmandenarbeit

6 04.03.2025 EKPf